



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere Brutvögel und Biber (Meldeverfahren und Härtefallausgleich)



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Brutplatzmeldeverfahren

- stehen Förderverpflichtungen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen entgegen, wird der Brutplatz an die zuständige Stelle des LfULG gesendet
- damit darf der Landwirt von Verpflichtungen beantragter Fördermaßnahmen sanktionsfrei abweichen
- das Meldeverfahren also nur gedacht, um Sanktionen abzuwenden, die zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote eintreten würden
- nicht bei jedem Artvorkommen bzw. erforderlichen Maßnahmen bei welchem man das Eintreten der Verbotstatbestände versucht zu vermeiden, ist ein Brutplatzmeldeverfahren notwendig, sondern nur dann, wenn Förderverpflichtungen nicht eingehalten werden können



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Brutplatzmeldeverfahren

- zur Meldung von Brutplätzen stark bedrohter bodenbrütender Vogelarten auf Landwirtschaftsflächen (Kiebitz, Wachtelkönig)
- die UNB informiert den Bewirtschafter und stimmt mit diesem die Schutzmaßnahmen ab, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Arten zu verhindern. In der Regel handelt es sich um genaue Abgrenzung und Kennzeichnung der Lebensstätten und Aussparung dieser bei beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungen.
- im Einzelnen ist die konkrete Fördersituation beachten



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Möglichkeiten

Öko-Regelungen: ÖR1a – nicht produktive Flächen auf Ackerland

- freiwillige zusätzliche Fördermaßnahme im Bereich der Direktzahlungen
- Bereitstellung von nichtproduktiven Flächen auf förderfähigem Ackerland
- ganze Bruttoschläge oder Nebennutzungsflächen (Teilschläge) einer sich ansonsten in Produktion befindlichen Ackerfläche
- Mindestgröße 0,1 Hektar
- Bsp. Kiebitz-gerechte Maßnahme



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Möglichkeiten

Finanzierung von Artenhilfs- und Biotopschutzmaßnahmen - FABio

- FABio ist jedoch ein Instrument zur Finanzierung proaktiver Maßnahmen
- die Vergütung eines Ertragsausfalls ist über FABio nicht möglich
- Möglich wäre ggf. die Vergütung aktiver Maßnahmen wie das Umbrechen zum Anlegen einer Schwarzbrache oder die Zäunung einer Fläche.
- Empfehlung, dass die UNB vor Maßnahmenbeginn eine Finanzierungszusage von der LDS einholen

Bewirtschaftungsvertrag



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Härtefallausgleich

Grundlage:

- § 40 Sächsisches Naturschutzgesetz und Härtefallausgleichs-VO -> der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Hilfe bei Ertragsausfällen, die durch wesentliche Nutzungserschwerernisse eines Grundstücks (Schäden durch freilebende, nicht jagdbare Tiere) entstanden sind
- ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht

Bemessung:

- wesentliche Erschwerung der landwirtschaftlichen Nutzung (102,26 € pro Hektar und Jahr) sowie forstwirtschaftlichen Nutzung (51,13 € pro Hektar und Jahr)

Umfang:

- in der Regel 60 % bei besonderen Standortbedingungen max. 80 %
- Bagatellgrenze: Landwirtschaft (1022,58 €), Forstwirtschaft (51,13 €)



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Härtefallausgleich

Verfahrensweise

Schadensanzeige gemäß § 4 HärtefallausglVO

- wirtschaftliche Schäden sind durch den Antragsteller unverzüglich nach deren Eintritt bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen
- die Anzeige ergeht formlos
- siehe Formblatt

Formblatt zur Ermittlung von Deckungsbeitragsverlusten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Umsetzung der Härtefallausgleichsverordnung

Folgende Angaben sind vom Betrieb bzw. Antragsteller zum Ausgleich von Härtefällen zu erbringen:

Angabe	Hinweis bzw. Angabe zur Einheit
1. Betriebsname und Betriebsnummer (BNR 10)	genaue Bezeichnung notwendig
2. Zuordnung zu Agrarstrukturgebiet in SN	Zuordnung entsprechend https://www.landwirtschaft.sachsen.de/agrarstrukturgebiete-im-freistaat-sachsen-15290.html Anmerkung: siehe auch GIS-Daten auf dieser Internetseite (unterster Kasten auf der rechten Seite)
3. Flächenumfang der betroffenen Fläche	in ha
4. betroffene Kultur(en)/ Verfahren	genaue Bezeichnung notwendig (Angabe Nutzungscode, siehe unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/merkblaetter-und-hinweise-37676.html)
5. ggf. vom Betrieb errechneter Deckungsbeitrag	in €/ha (zum Abgleich mit Daten des LfULG)
6. Zeitraum der Härte	Datum von ... bis ... sowie in Monaten / entfallener Bewirtschaftungszeitraum
7. nicht durchgeführte Arbeitsgänge	Beschreibung erforderlich
8. mit unter 6. einhergehende Ertragsverluste	in dt/ha sowie in €/ha



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Brutvögel

Härtefallausgleich

Antragsbearbeitung / Fristen

- Antragsfrist ist der 31. März für das jeweils vergangene Jahr
- die Antragstellung erfolgt bei der unteren Naturschutzbehörde
- fachliche Prüfung durch die landwirtschaftliche Fachbehörde
- die abschließende Entscheidung erfolgt je nach Verfügbarkeit der Haushaltsmittel durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- Zahlung mit großer zeitlicher Verzögerung



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Biber

Härtefallausgleich

Verfahrensweise

Schadensanzeige gemäß § 4 HärtefallausglVO

- wirtschaftliche Schäden sind durch den Antragsteller unverzüglich nach deren Eintritt bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen
- diese Anzeige ergeht formlos (Gemarkung, Flurstück)
- in der Regel Vor-Ort-Termin
- fachliche Prüfung durch die land- oder forstwirtschaftliche Fachbehörde



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Biber

Umwidmung zu BF-Feldblock

- Feldblock der Bodennutzungskategorie „besondere beihilfefähige Fläche“ – BF-FB
- Beihilfefähige Flächen können auch Flächen sein, die infolge der Anwendung der FFH-Richtlinie, der SPA-Richtlinie oder der Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr den Anforderungen an eine beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen im eigentlichen Sinne erfüllen
- solche Flächen/Feldblöcke können nach der Prüfung mit der Bodennutzungskategorie „BF“ in Sachsen gekennzeichnet werden
- Meldung durch den Landwirt -> Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde, ob durch Biber verursacht -> Einmessung des BF-FB vor Ort
- weiterhin Anspruch auf Direktzahlungen aber kein Nachweis „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“ erforderlich
- Erster Ansprechpartner: FBZ/ISS, Sachgebiet 1



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen - Biber

Natürliches Erbe (NE/2023) – Prävention von Schäden durch den Biber (E.2)

- gefördert werden Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch den Biber an Infrastruktur, an Teichwirtschaften sowie an erhaltenswerten Gehölzen nicht im Zusammenhang mit konkreten Schadensereignissen
 - Bsp.: Maßnahmen zum Schutz von Gehölzen, Zu- und Abläufen in Teichanlagen und Durchlässen
- Fördersatz: 100 %

Begünstigte: juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen

Abgrenzung: Maßnahmen bis 20.000 € förderfähige Gesamtausgaben pro Vorhaben

Ansprechpartner: Förder- und Fachbildungszentrum Kamenz, uNB Bautzen



Artenschutz auf landwirtschaftlichen Flächen – insbesondere Brutvögel und Biber (Meldeverfahren und Härtefallausgleich)

Kontakt: untere Naturschutzbehörde Bautzen

Herr Tony Ekermann:

E-Mail: umwelt-forst@lra-bautzen.de

Telefon: 03591 525 1 68208

Herr Hagen Rothmann:

E-Mail: umwelt-forst@lra-bautzen.de

Telefon: 03591 525 1 68213